

Ebenso wenig hat der Rekurrent endlich ein gesetzliches Anrecht darauf, daß die Aufsichtsbehörden einen Vorentscheid über die Frage der Haftbarkeit des Betreibungsbeamten fällen. Diese Haftbarkeit festzustellen, ist, wie bereits konstatiert, ausschließlich Sache des Richters und das Bundesgericht hat sich denn auch von jeher geweigert, als Obergerichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs auf einen Rekurs bloß deswegen einzutreten, weil die Untersuchung der Gesetzmäßigkeit unwiderruflicher Verfügungen für die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Betreibungsbeamten praktisch sein könnte (s. Sep.-Ausg. Nr. 13 Nr. 9 und die dortigen Zitate \*).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

#### 47. **Entscheid vom 30. März 1911** in Sachen **Fleig.**

*Art. 6 Verordn. d. BG v. 3. Nov. 1910: Formelle Mangelhaftigkeit eines Rekurses an das Bundesgericht, wenn der angefochtene Entscheid der Rekurseingabe nicht beigelegt wird.*

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts hat,

in Erwägung:

daß der Rekurs als verspätet erscheint, indem der angefochtene Entscheid dem Rekurrenten am 13. März 1911 zugestellt wurde und die gesetzliche Rekursfrist somit am 23. gl. M. abließ, während der Rekurs erst am 25. März der Post übergeben wurde;

daß ferner entgegen Art. 6 der Verordnung betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursfällen vom 3. November 1910 der angefochtene Entscheid dem Rekurs nicht beiliegt; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

\* Ges.-Ausg. 36 I S. 114 Erw. 2.